

Im. R. Neumöller

Dienstag den 25. November 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLVIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ekevischen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Annibals Kunst die Felsen durch Eßig zu zermalmen.
Fortsetzung.

§ VIII. Es erzählt Livius im 21sten Buch seiner Römischen Geschichte diese Sache sol-
gender Maßen : Nachdem die Carthaginienser neun Tage lang immer Berg
angestiegen, und durch Weg, Wetter und Schnee sehr vieles ausgestanden, so konnten sie
den

von den höchsten Gipfeln der Berge die Ebene von Italien sehen, und hielten nun bald wie-
 der in bessere Gegenden zu kommen, fanden aber, daß die Alpen auf der Seite von Ita-
 lien zwar kurzer von Weg waren aber viel engere Thäler hatten, als auf der andern Sei-
 te; der Weg war allezeit steil, enge und schlüpfrich, daß sie sich des Javens nicht erwehren,
 noch wenn einer nur ein wenig wandte, sich an der Erde fest halten konnte, sondern Vieh
 und Menschen eines über das andere herstürzte. Hierauf kam man an einen Ort wo gar
 kein durchkommen war und die Felsen also senkrecht stunden, daß der fertigste Soldat nach
 vielen Versuchen, und wenn er sich mit den Händen an das Reißholz und herabbragende
 Stämme hielt, sich doch kaum herabzulassen vermogte. Dieser von Natur schon steile Ort
 war noch durch einen kurz vorher geschehenen Erdstall bis zu einer Tiefe von tausend Fuß
 vom übrigen Erdreich abgerissen. Als hier die Reutere, weil ihr Weg am Ende war,
 Halte machen mußte, und Annibal, der sich wunderte wodurch der Zug aufgehalten wurde, er-
 fuhr, daß dieser Felsen gänzlich impassable war, auch da er sich selbst hin versuchte um den
 Ort zu sehen, die ungetrübte Wahrheit erkannte, suchte er links und rechts durch un-
 gedachte und vorher nie betretene, ob schon weit umlaufende Wege das Heer zu führen.
 Aber auch dieses war unmöglich; es hatte sich auf den alten hart in einander gestornen
 Schnee ein neuer Schnee von mäßiger Tiefe gelegt, darum stunden Anfangs die so darauf
 treten wollten, ziemlich fest, weil sich die Fußstapfen in den weichen und nicht hoch liegen-
 den Schnee gut eindruckten. Als aber durch das Wandern so vieler Menschen und Thiere
 der obere Schnee geschmolzen war, so mußten sie über das bloße Eis durch den halbflüssigen
 Morast des schmelzenden Schnees waten; da war eine grausame Arbeit, weil die Füße in
 das glatte Eis keine Fußstapfen et- ruckten, und da es bergadgieng, desto leichter straucheln
 mußten, und wenn beim wieder Aufstehen sie mit den Händen oder mit dem Knie sich stützen
 wollten, so fielen sie von neuen, weil auch diese ihre Stützen ausschlüpferten, auch war da
 weder ein Reiß noch ein Wurgel woran sie sich hätten halten können, also wälzten sich die
 Lastthiere auf dem glatten Eise im schmelzenden Schnee; zuweilen crepirten sie auch wo
 sie auf ein schwaches Eis kamen, und um desto besser zu treten, mit dem Fuß stärker
 aufstapften, und also das Eis durchdrachen, folglich als ob sie in Fuchsfallen gefangen
 wären von dem kalten Eise steif und erfroren waren. Nachdem sich also Menschen und Vieh
 vergeblich ermüdet hatten, ließ Annibal auf diesen Höhen das Lager aufschlagen, wozu der
 Ort mit großer Arbeit gereinigt wurde, denn man mußte so vielen Schnee aufgraben und
 bey Seite schaffen; und um endlich weiter zu kommen mußte man sich wieder zu dem vori-
 gen Felsen begeben, durch welchen allein der Weg gehen konnte. Um nun solchen Klein zu
 kriegen, so ließ der Heersführer von allen Seiten her die gewaltigsten Bäume abhauen und
 herzuführen, von welchen man einen erstaunlichen Holzhaufen machte, und da oben ein tri-
 scher Wind entlunde der auf ins Feuer blies, zündeten sie ihn an. Als nun der Felsen
 wohl durchglühet war, machten sie denselben mit drüber geschossenem Eßig mürbe/
 worauf sie ihn mit eisernen Werkzeu gen zermalmeten und den Weg erweitern
 konnten / sie machten auch durch aufgeworfen Dämme die allzu steilen Hügel
 wegsamer / so daß die Lastthiere / selbst die Elephanten drüber geföhret
 konnten werden. Vier Tage lang hatte man mit dem Felsen zu thun. Daß alles Vieh
 starb von Hunger, denn die Spitzen dieser Berge sind von allem entblößt, und wo noch
 einig Futter war, das bedeckte der Schnee. In den Thälern aber sind doch einige von der
 Sonne beschienene kleinere Hügel mit kleinen Bächen und Wäldern, wo sich noch wohl
 Menschen aufhalten können, da schickte man das Vieh auf die Weide, und den Leuten gab
 man drey Rasttage um sich von der Arbeit des Schankens wieder zu erholen. Nachher kam
 man auf die mildere Ebene.

Die Wahrheit dieser Geschichte, daß nemlich Annibal den glühenden Stein durch Eßig
 zermalmet oder mürbe gemacht habe, bezeuget auch Juvenal Sat. 10:

• alpesque nivesque
 Diduxit scopulos & montem rupit aceto.

Plutarch.

Plutarch im Leben Hannibals gedenket eben dieses Umstandes, doch ohne eine nähere Erläuterung darüber zu geben, denn er hat meistens den Livius abgeschrieben oder vielmehr ins Kurze gezogen. Auch zielt ohne Zweifel der altere Plinius im 23ten Buch seiner natürlichen Historie, im ersten Abschnitt auf diese Begebenheit, wenn er vom Eßig sagt, quod acetum saxa rumpat infusum, quae non ruperit ignis antecedens, daß der Eßig die Kraft habe Steine zu zerbrechen denen das vorab gegangene Glühe, Feuer nichts hätte an haben können, ob er schon dieses Umstandes in der schönen Vorrede seines 36ten Buchs nicht gedenket, wo er vom Zuge Annibals über die Alpen Erwähnung thut. Es sey mir erlaubt zu denken, wo er vom Zuge Annibals über die Alpen Erwähnung thut. Es sey mir erlaubt die Uebersetzung dieser angenehmen Vorrede mitzutheilen, in welcher er von der Natur der Steine überhaupt, und von der eifigen Verschwendung des Marmors bey den Römern handelt. Er sagt:

„Es ist noch übrig von der Natur der Steine zu reden, als einer Sache worin unsere Sitten ihre vornehmste Unsinntigkeit offenbaren, damit ich von den Edelsteinen, den Perlen, dem Krystall und Porcellain (murrhina) nicht einmal Erwähnung thue. Was ich bisher in meinem Werk abgehandelt habe, scheint noch einiger maßen vor den Menschen geschaffen zu seyn, aber die Berge hatte die Natur vor sich allein bereitet, um den innerlichen Klüften der Erde eine Bestiandtheit in ihren Verbindungen zu geben, den Lauf der Flüsse einzuschränken, die Wellen des Meers zu brechen, und überhaupt den unruhigsten Dingen durch ihre überaus harte Materie ihr Ziel zu setzen. Diese Berge haben wir, diese zerhacken wir, und zwar allein um unserer Wohlthut willen, diese Berge über die man kaum klettern zu können vermuthen sollte. Bey den Vorfahren war es ein Wunderwerk, daß Annibal, und nach ihm die Nordische Eimbrer über die Alpen gekommen; Dann werden diese Alpen in tausenderley Arten von Bausteinen (mille genera marmorum) ausgehauen, bis ins Meer werden Dämme oder gleichsam Vorgebürgen davon aufgeführt, und was die Natur vor sich behalten wollte, wird zur Ebene geschleift: Was zur Unterscheidung der Gränzen der Völker gesetzt war, das tragen wir ab, um Steine zu führen werden Schiffe gebauet, und mitten durch die Fluthen neulich mitten durch das was in der harten Natur am unbändigsten ist verfahren wir die Spitzen der Berge mit noch größerer Kühnheit als wenn um fahlen Land zu haben man ein Gefäß zu den Wolken trägt, und in die dem Himmel am nächsten liegende Felsen Kellern gegraben werden, um aus Eiß trinken zu können. Jedermann möchte wohl bey sich bedenken, wenn er solche ungeheure Lasten verschleppen und verarbeiten siehet, wie theuer solches zu stehen komme, welche Menne von Menschen, und wie selten leben könnte wenn man das unterlasse, mit wie vieler Menschen nothwendigen Unterstützung man dergleichen Dinge unternehme, und was man den sterblichen vor Mühe auflege, und zu welchem Nutzen, und zu was anders als der elenden Wohlthut, daß man irischen dunklen Steinen (inter maculas lapidum) schlafen könne, eben als ob nicht die Dunkelheit der Nacht einem jeden auf die Halbscheid seines Lebens diese Lustbarkeit raubete. Ich muß ich mich unserer Vorfahren recht herzlich schämen: wir haben Policey Gesetz darin verboten, daß keine fetten Drüsen der Thiere auf die Tafel zu bringen, und keine Eichhörndens zu essen, daß man aber Bruchsteine hauen, und deshalb Land und Meer umziehen sollte, dagegen ist kein Gesetz gegeben.“

So weit Plinius. Plinius aber hat nicht bedacht, daß Gott aus weisen Absichten den Menschen Kindern solche Mühe gegeben hat, und daß, wenn einige mit Mühe Steine bauen, andere sind, unter welche Plinius selber gehöret, die mit noch größerer Mühe so weite läufige Bücher als er gethan hat, schreiben müssen.

§. X. Ich wende mich nunmehr näher zu der Kunst Annibals den beschriebenen Felsen klein zu kriegen. Heut zu Tage, nachdem das Schießpulver erfunden ist, kommt es uns nicht mehr fremde vor, wenn wir von Sprennung der Felsen, Versetzung der Berge, vom plötzlichen Ruin solcher Werke daran ein fleißiges Volk einige Jahrhunderte hindurch zu sehen Bequemlichkeit und seiner Beschäftigung gearbeitet hat, in den Zeitungen lesen, wenn wir auf viele Meilen weit das Donnern der Canonen und eine Art von Erdbeben das die Hel den machen, hören und fühlen. Heut zu Tage wissen wir wol, daß Titanen möglich sind, die

die der Natur trogen dürfen, und daß es nicht ein blinder Einfall sondern eine würdliche Prophezeiung der alten Poeten gewesen, daß ein *Salvo* aus dem Jupiter entgegen donnern könne. Aber in den alten Zeiten ist es ganz etwas sonderbares und mir in der wahren nicht fabelhaften Historie kein ähnliches Exempel befan, daß man Felsen, und zwar so ungeheuer Felsen, als der davon die Rede ist, durch offensbare und bekandte gemachte Künste, und also ohne allen Schein eines Wunderwerkes oder einer übernatürlichen Gewalt, und in so kurzer Zeit und mit großer Geschwindigkeit umgerissen und gesprengt habe.

§. XI. Ich weiß wol, daß der große Moses, der erste unter den Menschen, durch dessen Dienst der allmächtige Gott wahre Wunder gethan hat, ich weiß wol, sage ich, daß Moses das rothe Meer zertheilet, und mit seinem Stabe einen Felsen geschlagen habe, daß der in ihm enthaltene Wassersatz sich öffnen und dem durstigen Volk der Juden Wasser geben müste, das geschehe aber nicht durch menschliche Mittel, sondern durch das Wort unsers Gottes, ja selbst die von Mose gebrauchte Ceremonie des Schlagens mit dem Stabe ward ihm zur Sünde gerechnet, weil der Fels allein durch Worte, die Moses nach Göttlichem Befehl ihm anzeigen sollte, sein Wasser gegeben haben würde. So war auch das Umstürzen der hohen Mauern von Jericho eine Wirkung des Wachtpruchs den sich Gott über die freye Handlungen der Menschen vorbehalten hat, und war der Gewalt der geblasenen Trompeten nicht zu zuschreiben, wie der vorstrefliche Morhof in seinem *Hyaloclastes*, jedoch mit aller Bescheidenheit hat gesucht wahrscheinlich zu machen. Das aber was Hannibal gethan hat, war ganz was anders, er wirkte seine große That durch natürliche und ganz vernünftige Mittel.

§. XII. Durch großes Feuer werden alle Steine weich, wiewol auf verschiedene Weise. Entweder schmelzen sie und fließen, zu welchem Fluß sie zu Glas werden: oder sie zerfallen in ein mürbes Pulver und werden zu Kalk. Von beyden hat man noch eine Veränderung in den gypsartigen und thonartigen Steinen, jedoch habe ich hier nicht nöthig diesen genauen Unterscheid in Betrachtung zu nehmen, die gypsartigen gehören mit geringem Unterscheide zu den Kalksteinen, so wie die thonartigen zu den verglasenden Erden zu rechnen sind. Nur der Grad der Gewalt des Feuers machet den Unterscheid aus. Wenn ein Kalkstein wohl ausgebrand wird, so erlangt er solche Würdigkeit, daß er auch ohne Zuthuhn einer Feuchtigkeith zerbrechlich ist, und mit Instrumenten leichtlich ohne große Arbeit in Stücken geschlagen werden kan; kommt aber eine Feuchtigkeit dazu, so wird er beynahe ganz aufgelöst und aus ihm ein halbflüssiges Wesen, wie an der gemeinen und bekandten Arbeit des Kalkschlagens jedermann erfahren kan. Wenn aber ein glasartiger Stein, zum Exempel ein Kiesel, oder ein Feuerstein oder feiner Sand etliche Stunden lang wohl ausgeglüet wird, ehe noch derselbe in den würdlichen Glasfluß übergethet, und man besprengt ihn alsdann mit Wasser oder einer jeden andern Flüssigkeit, so bekommt er unzählige Risse, und wird in seinem ganzen Zusammenhang so mürbe, daß er hernach, wenn er wieder erkaltet ist, mit geringer Mühe in das zärteste Pulver zerrieben werden kan. Dieses Kunststük bedienet man sich öfters in der Chymie und damit verwandten Künsten, wenn man einen recht feinen Staub von Erstatallen, von Sand und Kies, ja selbst vom Glase zu gewissem Endzweck gebrauchen will. Becher meinet gar, daß sich durch wiederholte solche Arbeit ein glasartiger Stein im Wasser auflösen laße, oder darein verwandele, und zu einer Tinctur werde, nemlich zum *liquore silicis*, von welchem er in der geheimen Chymie sich große Tugenden verspricht, die jeko zu untersuchen mein Vorhaben nicht ist. Es ist genug, daß es wahr sey, daß ein feichter Stein der durch hinklingliches Feuer ausgeglüet worden durch Feuchtigkeit in seinem noch glühenden Zustande zu einem zarten Pulver gemacht, oder doch wenigstens in seinem Zusammenhang also getrennet werden könne, daß er hernach leicht in gröbere oder zartere Stücke zerbrechlich ist.

Der Beschluß nächstens.

Leidenfrost.

Anhang.

Anhang

Nam. XLVIII Dienstag den 25. Novembris 1760.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

I. Sachen so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß bey der Hof-Buchdruckerin Witwen Sigmann zu Elebe auß neue verlegt und von vielen Fehlern verbessert le Conducteur à la vraie Connoissance de la langue Francoise, oder der so genannte Französische Wegweiser. Daß Exemplar davon kostet ungebunden 5 flüb. Es sind auch noch einige Exemplaria von Linguae Latinae Rudimenta vorrätig, woson das Exemplar auch ungebunden 5 flüb. kostet; wer diese Bücher verlangt, kan das Geld davor Franco einsenden, und die Bücher davor prompt zurück erwarten.

Pro obtinendo judicatio soll ad instantiam Theod. Feldmanns des W. Schweers Rathe cum Ap. & Dependentiis in terminis auf den 21 Augusti, 25 October, 17 Decemb. a. curr. zum Verkauf gerichtl. angehangen werden: dieselige, die dazu Lust haben, wollen sich auf besagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach genommener Einsicht des Protocolli adimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vortheil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dingl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu haben vermaßen, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen iudicatoriis vor Gericht beybringen. Rees in jud. den 14 Augusti 1760.

Der vor langen Jahren verstorbene So Ref. Prediger zu Brünen, wehl. Hr. Gottf. Engels hat an immobilair Stücken hinterlassen, 1) ein Haus und Garten im Dorf Brünen taxiret zu 450 Rthlr. 2) einen Kamp, Acker am Dorf gelegen, groß 2 Morgen 200 Ruthen, ästir. 600 Rthlr. 3) eine Weide groß ein Morgen 100 Ruthen, so taxiret zu 227. Rthlr 30 flüb. 4) eine halbe Wiese, groß 400 Ruthen, so 160 Rthlr gewürdiget worden. Diese Stücke sollen freymüßig bey öffentl. Kerze den 27 Sept, 31 Octob. und 29 Nov. a. c., allemahl Vorm. Glocke 10. im Landgericht zum Verkauf angehangen werden: dieselige, so an diese obenged. Stücke ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite dieselbe herrühren möge, zu haben vermaßen, zugleich edict. abgeladen werden, daß sie solches binnen ged. Frist und warn zum längsten in terminis peremptorio den 29 Nov. a. c. im Landgericht anzeigen und mit unthelhaften Beweisstücken verifiziren, oder gewärtigen sollen, daß sie im Ausbleibungsfall von ged. Parceelen mit Auflegung ewigen stillschweigens ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 15 Sept 1760.

Ad instantiam Joh. Gress aus Mülheim wider kleinen Elperbauer zu Aldenrade, soll das kleine Elperguth, bestehend auß ohngefehr 14 Morg Baul, und 3 Stücken Graß oder Weidegrund beneßt Gehöchter und Baumgarten, so zu 470 Rthlr 30 fl. deductis oneribus taxiret, in 3 legalen Terminen als den 7 Jan 7 Merz und 7 Junii 1761, allemahl Vorm um 11 Uhr auf hiesiger Landgerichtshube öffentlich angehangen und in letzterm Termin dem meistbietenden angeschlagen werden. Pledhabere werden des Endes abgeladen, alsdann zu erscheinen und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich werden Eheleute Klen te Elp ad videndum distrah citiret. Dinslaken im Landgericht den 10 November 1760.

Es sollen zum Behuef des Stifts Dordour vor rückständige Pacht und Contribution aufm Guth, die Schwann genant, beym Rosendahl gelegen auf den 21 hufus, einige Pferde, Kühe

Ruhe und was mehr zu einer Bauren Fortfahung gehört verkauft werden; Liebhabere können sich einfinden und ihren Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Eleve will die im Stadtwalde abgestochene Holzschnitte dem meistbietenden öffentlich verkaufen lassen; dieselben, so dazu Lust haben, können sich, in terminis den 22 und 29 November c. a., allemahl Nachmittags um 2 Uhr aufm Rathhaus zu Eleve einfinden.

Auf den 26 November a. c. und folgender Tage sollen auf Mührenhof in der Jurisdiction Mörmpter die vorhandene Früchten, fort die dem Joh. Schoofs gehörige Fortfahung und Effecten denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Liebhabere können sich morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

Den 27 November Nachmittags um 1 Uhr, sollen zu Mörmpter an der Brücken bey Marienbaum einige Effecten bestehend in Frauen-Kleidung, denen meistbietenden verkauft werden.

Uyt Cragte van speciale permisse by den Edl. Hove van Gelderland verleent, sal ter instantie van Abraham Cladders met twee Sittdaeghen verkocht worden het huys ende eenen halven Morgen Land van Anneken Ponten aen de Aldekerck gelegen, waerof den iden Sittdag word gehouden den 3 December en den laesten 14 daegen daarnaect.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Herren Erben der vor vielen Jahren verstorbenen Ehegenossin des in vorigem Jahre abgelebten Herrn Raths- und Landtschreibers Kelo, gebornen von Ricks, haben den aus derselben Verlassenschaft ihnen anverfallenen, in der Herrlichkeit Hagen gelegenen, so genannten Stoppendals Hof mit allem An- und Zubehör freiwillig verkauft. Damit nun der Ankäufer dieserhalb alle Sicherheit haben mögte; so werden alle dieselige, so an ged. Stoppendals Hof einige Ansprache ex quocunque capite selbige herühren möge, zu haben verurtheilen, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den letzten Termin zu rechnen, längstens den 10 Januarii 1761 ihre vermeintliche Forderungen beym Jurisdictionen-Gerichte Hagen und Wehr persönlich oder per Mandatarios instructos vorbringen und mit untadelhaften documentis verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß nach Verfließung des letzten Termini niemand weiter gehört werden, sondern die Auslegung ewigen Stillschweigens und präclusion erfolgen soll. Wesel den 4 Novemb. 1760.

Nachdem der Herr Prediger Hausmann von Johann Caspar Blothe in Amsterdam, zwei Morgen Land in hiesiger Feldmark kentlich gelegen, und demselben aus seines seel. Oheims Caspar Blothen Erbschaft käuflich an sich gebracht; als werden alle dieselige, so an gedachten zwei Morgen Landes einige Ansprache zu haben verurtheilen, hiemit abgeladen, um ihre Gerechtsahme und präentiones innerhalb 3 Wochen bey hiesigem Landgericht vorzubringen und gebührend zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses Termini ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Hagen im Landgericht den 7 November 1760.

Nachdem Joh. Elbert Spickermann und Joh. Goffre von dem Herrn Predigern Hausmann als des Joh. Caspar Blothen Mandatarii 8 Gartenstücke jenseits der Wolme bey der Vorwerker Becke kentlich gelegen, so dem gem. Joh. Caspar Blothe aus dessen seel. Oheims Caspar Blothe Nachlassenschaft anverfallen, käuflich an sich gebracht; als werden alle und jeder, so an ged. 8 Gartenstücke einige Ansprache ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben verurtheilen, hiedurch abgeladen, um ihre Gerechtsahme und präentiones innerhalb 3 Wochen bey hiesigem Landgericht vorzubringen und gebührend zu justificiren oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verlauf dieses Termini ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Hagen im Landg. den 7 November 1760.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg

Es ist zwar ad instantiam des hochadelichen Stiffs zu Herbride Termins zur Verpachtung des gemelten Stiffs pe. iudicata zur disposition anheimgefallenen Wegmanns Hofes zu Brantrop nebst dazu gehöriigen Schwauchs Kottens auf den 30 October präfigirt gewesen; da aber in dicto termino keine lüsthabende Ankäufer sich einfanden wolten, so ist novus terminus zur gedachten Verpachtung auf den 22 November Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube anberaumet. Dochum im Landgericht den 30 October 1760.

Der Herr Geheimers Rath von Hymmen und die übrige Geschwifere von Ridders wolsen die des Gries kentlich gelegene Weide: das Mittelpand genannt, ungesehr 12 Morgen groß den 4 und 11 December Nachm. um 2 Uhr in Elde auf der Stadtwage öffentlich dem meißbietenden verpachten; die dazu Lust haben, können sich alsdann einfanden.

IV. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores fügen dir Franz Saat, von Asperden bürtig, hiemit zu wissen: Demnach aus der General Inquisition sich ergibt, daß am 3 legt abgewichenen Monats Augusti abends zwischen 8 und 9 Uhr Jan Erdens eines Bauren Sohn zu Pfalsdorf, vor dem Hause des Wirths Jan Sanders am Gochschen Berge durch einen Stich in die Brust dergestalt verwundet worden, daß er beyw hereintraten in das Haus tod zur Erden niedergefallen, und du dich dieser That nicht nur dadurch verdächtig gemacht, daß du dich so fort aus der Gesellschaft, welche sich an des Wirths Sanders Haus damals befunden, heimlich absentiret, sondern auch noch stärkere indicia sich deshalb wider dich dieses verübten Mords halber herbeigeihan. Inzwischen aber auf die beinetwegen ergangene Steckbriefe du bishiehn nicht aufzufinden gewesen, mithin nunmehr per decretum edictalis Citatio wider dich erkannt worden; als laden und citiren wir dich F. Saat hiemit von Obrigkeit, Landherichts, und Rechtswegen, daß du auf den 4 Dec. a. c. entweder, oder doch den 8 Jan., längstens aber den 12 Febr. a. f., welche Termini dir hiemit vor den ersten, zwelten und dritten oder letzten peremptorie präfigirt werden, allemahl Vorm. präcise um 10 Uhr vor uns an gewöhnlicher Landgerichtsstelle dieselbst persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, und dich dieser ausgeübten Mordthat und genomener Flucht halber in Rechten der Gebühr nach verantworten auch der Sache bis zum finalen Spruch abwarten sollst mit der Warnung du erscheinst und verantwortest dich rechtsgebührend alsdann oder nicht, daß nichts destoweniger in contumaciam wider dich verfahren werden solle wie Recht und Ordnung es mitbringen. 11hr. hierunter gedruckten Landgerichts. Insegl. Gegeben Elde im Landg. den 29 Octob. 1760.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeister.

H. P. Gesellschaft.

V. Citatio Creditorum ansehb. Duisburg.

Demnach der Herr Erspar Post den so genannte Beckerstotten zu Wehringhausen künftlich an sich gebracht, nach dieserhalb pro edictali Citations wegen der darauf haftenden Schulden angehalten, solchem petito auch deserviret; als werden alle und jede Creditores, welche an gem. Guth einige präension haben, Kraft dieses proclamatis abgeladen, um sich dieserhalb in Termin den 9 December cum justificatoriis zu melden, oder zu gewärtigen, daß effixo termino ihnen ein ewiges ständschweigen auferlegt werden soll; wobei jedennoch Herr Ankäufer die auf gem. Kotten haftende onera inharenia als Renthey, und Pastoraths Gefälle, so wie der ehemahlige Besitzer abzuführen über sich genommen. Hagen im Landg. den 4 November 1760.

Weyland Here Johann Rudolff Bösen ist hieselbst am 27 m. p. so viel man noch zur Zeit weiß, ab intestato verstorben. Es werden daher auf Anhalten einiger Verwandten desselben alle dieselbige, so an die Nachlassenschaft gab. Herrn Bösen einige rechtliche Ansprache, aus welchem Grunde dieselbe auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft die

ses proclamatis edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, längstens aber den 28 Januarii 1761 beym Landgericht oder im Sterbhaufe anbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von der ged. Nachlassenschaft ausgeschlossen, und solche denen, so sich dazu rechtsbegnüglich qualificiren können, verabsolget werden. Beschl. im Landgericht den 19 November 1760.

b. Stodum, Siegfried, Weinom.

Nachdem das Jurisdiktions-Gericht zu Wörmtper über das Vermögen des Interfassen Johann Schoofs, Pächter des Mührenhofs daselbst, Concurfus Creditorum eröffnet, und Edictales extrahiret worden; als werden hiedurch und in Kraft zu Wörmtper und Ranten affigirter Edictal Citation alle dieselige, so an ged. Debitoren oder dessen Vermögen einen rechtlichen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen, davon 3. für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und wam längstens auf den 22 Januarii a. fut. morgens Glocke 9 vor dem Jurisdiktions-Gericht zu Wörmtper ad iustificandum sub poena præclusi & perpetui silentii abgeladen. Ranten den 24 November 1760.

VI. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da die Kinder derer abgelebten Eheleuten Henr. zu Laar in der Bauerschaft Laar Mts Beck wegen der väterlichen Verlassenschaft sich unter einander verglichen, und die immobili- lair Stücke, als nemlich: 1) 2 Stück en Bauland im Laarschen Felde, einerseits der Straß- fen, anderseits Plönais Kamp, ein Ende Gasthaus, ander Ende Scholt to Hoch, das ande- re Stück zwischen Scholt to Hoch und Gasthaus 2) Den Drentomp um den Steinacker zwischen Winkberg und dem Wege, und 3) Der Respic zwischen Kellermann und Buats Schopbrüggen und L. hnhof unter sich als allodial Erbe vertheilt, hiereächst solche 3 Stücke an die Kinder zu Laar käuflich überlassen; wenn nun Ankäufer wegen dieses Ankaufs ge- gen alle etwählig gesichert seyn mögen, und daher gebeten, daß solches durch den In- telligenz-Zettel nicht nur zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch alle und jede, so an obged. 3 Stücke, ex quocunque capite es auch seyn mögte einige Ansprache oder Ein- rede warum ein solcher Erbverkauf nicht bestehen möge, in certo præfigendo terminis perem- torie abzuladen; so citiren, heißen und laden wir Landrichter und Assessores des hiesigen Landgerichts hiemit und in Kraft dieses, alle und jede, so an ged. und hier oben specificirte 3 Stücke einige Ansprache oder Einrede gegen deren Verkauf ex quocunque capite es auch wäre, zu haben vermeinen edictaliter, daß sie à dato 6 Wochen, deren 14 Tage für den er- sten, 14 für den zweyten, und 14 für den dritten und letzten Termin gestellet werden, solche ihre Ansprache und Einrede bey hiesigem Landgericht cum suis iustificatoriis vorbringen, und deren Entscheidung gewarten, mit Verwarnung, daß nach abgelauffener solcher peremptori- schen Frist. sie damit weiter nicht geböret; sondern sie abgewiesen und der Kauffchilling auf- bezahlt auch Brief und Siegel ausgefertigt werden sollen. Diakl. im Landg. den 13 Novem- ber 1760.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat die abgelebte Wittib Nicolae Welschenholt unter sicheren Bedingunaen ihr Haus in der Stadt Breckerfelde an ihre beyde Söhne Peter und Nicolas Welschenholt erblich über- tragen; da nun diese das rückständige Uebertrags Quantum an ihre daselbst wohnende beyde Schwestern abtragen wollen; als werden alle und jede, so am Hause oder Uebertrags Quan- to Anforderung zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solche beym Stadtgericht vor- zubringen.

Diese Intelligenz Zttul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.